

# Geschäftsordnung des Jugendamtselternbeirat der Stadt Düren

## Präambel

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – (KiBiz), in der aktuellen Fassung gemäß ÄndG Stand 19.4.2017 (SGV.NRW.)**.

**§ 9** regelt darin die **Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung**.

§ 9b Absatz 3 besagt:

„Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Diese Geschäftsordnung basiert auf der „Arbeitshilfe zum Jugendamtselternbeirat nach § 9 KiBiz der Kommunalen Spitzenverbände und Landesjugendämter – Stand 20. Juli 2011“ und wurde vom Landeselternrat Kita NRW e.V. (LER) überarbeitet und ergänzt.

## 1. Grundlagen und Zweck

- (1) Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) der Stadt Düren ist ein Gremium, das gemäß Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz) §9b Abs.1 gewählt wird.
- (2) Der JAEB der Stadt Düren hat seinen Sitz in der Stadt Düren.
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Aufgabe des JAEB ist es in Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Tageseinrichtungen für Kinder betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu sorgen. Der JAEB strebt an, die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder zu fördern. Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden um die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen zu fördern. In Übereinstimmung mit Artikel 6 des Grundgesetzes sollen die Rechte der Eltern bei den die Tageseinrichtungen für Kinder berührenden Entscheidungen gewahrt werden.

- 
- (5) Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirates gehören dazu insbesondere:
- a. die Interessen der Kinder und der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung und der Politik zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern,
  - b. bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken,
  - c. die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte in Ihren Einrichtungen,
  - d. das Informieren der Eltern über Ihre Rechte und Pflichten,
  - e. die Vertretung der Eltern in politischen Gremien.
- (6) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des JAEB dürfen nur für die Zwecke dieser Geschäftsordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JAEB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JAEB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## 2. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des JAEB sind Elternvertreter, deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk besucht und in der Einrichtung gemäß §9a Abs.1\_ KiBiz gewählt wurden.
- (2) Bei der Wahl nicht anwesende Elternbeiräte können durch Teilnahme an den JAEB Sitzungen in den JAEB aufgenommen werden.
- (3) Die maximale Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Mitgliedschaft der gewählten Vertreter im JAEB besteht für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder wählen, diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben übernehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, tritt an

---

seine Stelle die/der gewählte Vertreter/in. Scheiden mehrere Mitglieder des JAEB vor Ablauf der Wahlzeit aus oder sind auf andere Weise an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der JAEB weitere Mitglieder nachwählen (kooptieren). Diese müssen dem Kreis der gemäß §9a Abs1. KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertreter der Stadt Düren entstammen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt, diese ist den Mitgliedern schriftlich oder per Email bekanntzugeben.
- b. Wenn die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt. Der Antrag kann nur von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt, kann die Beschlussfassung frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
- c. Wenn kein Kind des Mitglieds eine Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk mehr besucht.
- d. wenn das Mitglied dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist.

### 3. Wahl des JAEB

- (1) Der JAEB wird gemäß §9b Abs.1\_KiBiz jährlich zwischen dem 11.10. und 10.11. von der Vollversammlung der in den Tageseinrichtungen in der Stadt Düren gewählten Elternbeiräte (Beirats-VV) gewählt. Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Kindergartenjahr erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Hierzu lädt das Jugendamt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten. In Kooperation und Absprache mit dem Rathaus/ Bürgermeister ist eine Durchführung der Wahl im Ratssaal des Rathauses wünschenswert. Sollte dies nicht möglich sein stellt das Jugendamt einen geeigneten Raum zur Verfügung.
- (2) Zur Wahl werden ausdrücklich alle Funktionsträger des Vorjahres eingeladen, auch wenn diese nicht mehr wählbar sind, um einen bestmöglichen Übergang zu

---

gewährleisten. Aus organisatorischen Gründen werden diese scheidenden Mitglieder vom amtierenden JAEB zur Wahl eingeladen.

- (3) Der amtierende JAEB berichtet vor der Wahl kurz (5-10 Minuten max) über die Arbeit des Vorjahres.
- (4) Jede Tageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme.
- (5) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in.
- (6) Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen .
- (7) Um die Handlungsfähigkeit des JAEB zu gewährleisten und dem ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit im JAEB Rechnung zu tragen, werden je zwei Delegierte für den LEB, die AG78, die Elterndeligierten und den Jugendhilfeausschuss gewählt, die diese Funktion paritätisch ausüben. In den entsprechenden Gremien ist der mit den meisten Stimmen gewählte Delegierte stimmberechtigt, wenn beide gleichzeitig anwesend sind. Verschiedene Ämter können auch in Personalunion ausgeführt werden.
- (8) Die Benennung von Schriftführer für die Sitzungen und IT-Beauftragten zur Pflege der Homepage wäre wünschenswert aber nicht zwingend erforderlich.
- (9) Im Anschluss an die Wahl sammelt der JAEB Themen/ Aufträge der anwesenden Elternbeiräte für das neue Jahr.
- (10) Die gültige Geschäftsordnung wird zur Beginn der VV an die Anwesenden Elternbeiräte ausgegeben
- (11) Das passive Wahlrecht haben alle in Ihren Kitas nach §9a Abs.1 gewählten Elternbeiräte.

#### 4. Wahlzeit / Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Der JAEB übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Jugendamtselternbeirates aus.

- 
- (2) Sitzungen des JAEB sind von den Mitgliedern abzustimmen und von Vorsitzender/Vorsitzendem spätestens 2 Wochen im Voraus anzukündigen. Die Ankündigung hat in geeigneter Form (z.B. per Email) zu erfolgen.
  - (3) Mit der Einladung zur ersten Sitzung nach der VV wird die gültige Geschäftsordnung mit gesandt
  - (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (5) Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung:
    - für die jeweils erste Sitzung im Kindergartenjahr durch die der Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
    - für die folgenden Sitzungen durch die/den Vorsitzendenmindestens zwei Wochen vor dem, in der Einladung genannten Terminen abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamts mitgeteilt hat.
  - (6) Die Funktionsträger ( LEB, JHA, AG78) berichten aus Ihren Gremien.
  - (7) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und innerhalb von 14 Tagen an den/die Vorsitzende/n weitergeleitet. Diese/r leitet dies innerhalb von ebenfalls 14 Tagen an die Mitglieder/innen weiter.

## 5. Zusammenarbeit / Mitwirkung

- (1) Gem. § 9b Abs.1 hat das zuständige Jugendamt dem Jugendamtselfternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben.
- (2) Der JAEB kann seinerseits jederzeit Vertreter des Jugendamtes konsultieren oder zu Sitzungen einladen.
- (3) Zwischen dem Jugendamtselfternbeirat und dem zuständigen Jugendamt sowie den Trägern der Tageseinrichtungen sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen.

---

## 6. Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des JAEB sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung vom 26.4.2017 in Kraft.

---

Ort, Datum

---

JAEB Vorsitzende/r

Vertreter/in

ggf. Schriftführer/in